

03.02.2010 - 11:00 Uhr

**Media Service: Schweizer Presserat / Stellungnahme 72/2009 Parteien: Robbiani c.
Radiotelevisione svizzera di lingua italiana (RSI) Beschwerde abgewiesen.**

Interlaken (ots) -

- Hinweis: Hintergrundinformationen können kostenlos im pdf-Format
unter <http://presseportal.ch/de/pm/100018292> heruntergeladen
werden -

Thema: Journalistische Weisungen; Verdeckte Recherche

Zusammenfassung

Mit oder ohne juristische Gutachten: Redaktion entscheidet über
Veröffentlichung

Wird die Informationsfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt,
wenn Redaktionen Rechtsexperten konsultieren? Mit dieser Frage hat
sich der Presserat gestützt auf eine Beschwerde eines Tessiner
Journalisten auseinandergesetzt. Nach einer juristischen Begutachtung
hatte die Redaktion der Sendung «Patti chiari» darauf verzichtet,
dessen Reportage auszustrahlen, weil dies berufsethisch und
strafrechtlich problematisch gewesen wäre. Der Presserat gibt eine
klare Antwort: Allein die Redaktion entscheidet, welche Informationen
sie veröffentlicht und wie sie diese präsentiert. Redaktionen sind
jedoch frei, den Rat von Juristen und anderen Experten einzuholen,
solange sie selber entscheiden.

Die Reportage sollte die Manipulation von Kilometerzählern bei
Occasionsautos illustrieren. Sowohl nach Auffassung des Presserats
als auch der Redaktion war der Beitrag unter zwei Gesichtspunkten
problematisch. Einerseits war das Prinzip der Anhörung bei schweren
Vorwürfen nicht gewährleistet. Zum anderen scheint es fraglich, ob
der Rückgriff auf eine verdeckte Recherche verhältnismässig ist, wenn
ein Beitrag bloss in allgemeiner Weise vor einem bereits bekannten
Missbrauch warnt.

Kontakt:

SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA
Sekretariat/Secrétariat:
Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher
Bahnhofstrasse 5
Postfach/Case 201
3800 Interlaken
Telefon/Téléphone: 033 823 12 62
Fax: 033 823 11 18
E-Mail: info@presserat.ch
Website: <http://www.presserat.ch>